

# RS Vwgh 1993/10/21 92/15/0129

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1993

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

AZG §2 Abs1;

AZG §5 Abs1;

AZG §6;

EStG 1972 §68;

## Rechtssatz

Mit dem Begriff der "Überstunde" nach § 68 EStG 1972 wird an arbeitszeitrechtliche Regelungen angeknüpft. Voraussetzung für die Begünstigung ist somit grundsätzlich, daß das in Rede stehende Entgelt (der über den Grundlohn hinausgehende) Teil einer Entlohnung ist, die Gegenleistung für eine über die Normalarbeitszeit hinaus erbrachte Arbeit ist. Zeiten der Rufbereitschaft sind jedoch nicht Arbeitszeit (Hinweis E 2.12.1991, 91/19/0248, 0249, 0250). Sie können daher - ungeachtet ihrer zeitlichen Lagerung im Verhältnis zur Normalarbeitszeit - nicht Überstunden darstellen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992150129.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)